

Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Neustadt i.H.

Angaben zur Begründung: Biotoptypen & Kompensationsermittlung

Stand: 10.07.2026

Auftraggeber:
Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister
Kirchhofsallee 2
23730 Neustadt in Holstein



Gesellschaft für
Freilandökologie und
Naturschutzplanung mbH

GFN

Stuthagen 25
24113 Molfsee
Tel. : +49 4347 99973-0
E-Mail: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 26_149

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass.....	1
2	Geltungsbereich	1
3	Biotoptypen.....	3
4	Biotopschutz.....	5
5	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	6
5.1	Kompensationserfordernis	6
5.2	Kompensation gemäß Baumschutzsatzung	8
5.3	Planexterne Kompensationsmaßnahmen	10
6	Quellenverzeichnis	11
7	Anhang	11
7.1	Biotoptypenkarte	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 75, Quelle: Architektur + Stadtplanung Hamburg, Stand 02.07.2026	2
Abb. 2: Legende zur Planzeichnung	3
Abb. 3: Gewerbegebiet (Slg).....	4
Abb. 4: Entwässerter Feuchtwald mit Weiden (WTw).....	5
Abb. 5: Gesetzlich geschütztes Stillgewässer (FSy) innerhalb des entwässerten Feuchtwaldes (WTw).....	5
Abb. 6: Gehölzeingriffe im Geltungsbereich	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Biotoptypen im Geltungsbereich	4
Tab. 2: Kompensationsbedarf für Gehölzbestände mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt ..	8
Tab. 3: Bäume im Eingriffsbereich gemäß Baumschutzsatzung	9

1 Anlass

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein hat in ihrer Sitzung am 23.11.2008 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 75 aufzustellen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 75 ist es zum einen, die gewerblich genutzten Flächen langfristig planungsrechtlich zu sichern und zum anderen die Einzelhandelsentwicklung im Sinne des städtischen Einzelhandelskonzeptes differenziert zu regeln. Daneben soll das Plangebiet im Sinne einer nachhaltigen Innenentwicklung intensiver ausgenutzt werden.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB (2. Fallkonstellation Grundfläche 20.000 qm – 70.000 qm). Die Baugebiete im Geltungsbereich haben eine Gesamtfläche von ca. 77.000 qm. Unter Berücksichtigung einer zukünftigen GRZ von max. 0,8 würde der Bebauungsplan eine Grundfläche von max. rund 62.000 qm zulassen. Rund 20 % des Geltungsbereichs bleiben damit unbebaut.

Gemäß § 13a BauGB ist für Bebauungspläne in der Fallkonstellation eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Im Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls kommt es durch den Bebauungsplan Nr. 75 voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. Begründung zum Vorentwurf, Architektur + Stadtplanung (2025)). Der Bebauungsplan kann daher im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Allerdings sind mit der Planung auch Flächen betroffen, die planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen sind. Für die Planung ist keine Umweltprüfung erforderlich, es sind allerdings die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, § 21 LNatSchG und Artenschutz nach § 44 BNatSchG) und für die Flächen des Außenbereichs eine Eingriffsbilanzierung vorzunehmen.

Die GFN mbH wurde mit der Zuarbeit hinsichtlich des Biotopschutzes und der Kompensationsermittlung beauftragt.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Siedlungslage von Neustadt und nordwestlich des Neustädter Hafens. Er ist überwiegend mit Gewerbebetrieben bebaut und durch Betriebs- und große Stellplatzflächen stark versiegelt. Der Geltungsbereich wird in der Planzeichnung (Teil A) durch eine entsprechende Signatur festgesetzt und umfasst eine Größe von ca. 7,7 ha (Abb. 1).

Das Plangebiet wird insbesondere am östlichen Rand entlang der Bahntrasse durch Gehölze eingefasst. Aber auch zwischen den einzelnen Grundstücken im Norden des Geltungsbereichs befinden sich zum Teil Gehölzreihen und einzelne Bäume.

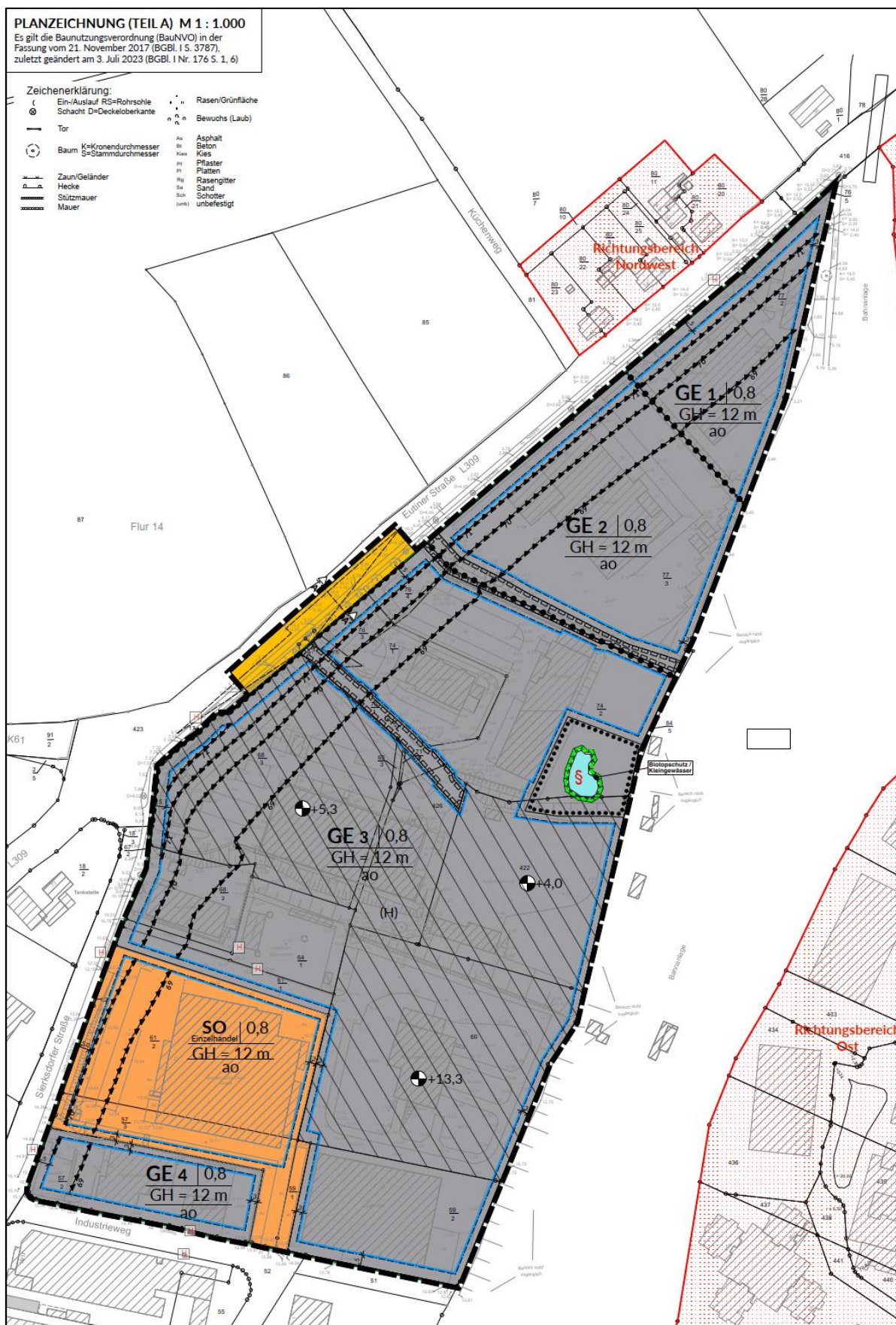


Abb. 1: Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 75, Quelle: Architektur + Stadtplanung Hamburg, Stand 02.07.2026

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A		
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Gewerbegebiete	§ 8 BauNVO
	Sonstiges Sondergebiet "Einzelhandel"	§ 11 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Q,8	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
GH = 12 m	Gebäudehöhe als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
	Bauweise und Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
ao	Abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO
	Baugrenzen	§ 23 BauNVO
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche, öffentlich	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Zweckbestimmung: Biotopschutz / Kleingewässer	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Flurstücke 65/3, 68/3, 71/4, 74/1, 74/2, 75, 76/3, 422 und 426	
	Leitungsrecht zugunsten des Entsorgers	
	Maßnahmen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
	Kleingewässer - Biotop	§ 30 BNatSchG
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Vorhandener Hydrant	
	Vorhandene Flurstücksgrenzen	
	Flurstücksbezeichnung	
	Vorhandene Gebäude	
	Bemaßung	
	Sichtdreieck	
	Lage des Straßenquerschnitts	Alle Maße werden in Metern angegeben.

Abb. 2: Legende zur Planzeichnung

3 Biotoptypen

Am 07.05.2026 und 11.05.2026 wurde eine flächendeckende Biotop- und Nutzungstypenkartierung sowie eine Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Geltungsbereich durchgeführt. Die Abgrenzung der Biotoptypen erfolgt nach der Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (LfU-SH 2024). Zusätzlich erfolgt die Angabe des jeweiligen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG sowie des Lebensraumtyps entspr. Anhang I der FFH-Richtlinie (LRT). Darüber hinaus wurden Einzelbäume mit Art und Stammumfang aufgenommen.

Das Untersuchungsgebiet (UG) ist durch ein Gewerbegebiet (Slg, Abb. 3) geprägt. Gelegentlich werden die Flächen des Gewerbegebiets von Gebüsch (HBy), Feldgehölzen (HGy), artenreicher Rasenfläche (SGe), Brombeerflur (RHr) und ruderaler Grasflur (RHg) unterbrochen. Im Westen des UG grenzt eine vollversiegelte Straße (SVs) an das Gewerbegebiet. Entlang der Straße kommen vermehrt Verkehrsflächenbegleitgrün ohne Gehölze (SVo) sowie ein Verkehrsflächenbegleitgrünstreifen mit Gebüsch (SVg) vor. Teilweise lockern Baumreihen (HRy) und Einzelbäume (HEy) das UG auf. Im Osten des Geltungsbereichs befindet sich ein entwässerter Feuchtwald mit Weiden (WTw) in dessen Mitte sich ein Stillgewässer (FSy; nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop) befindet und sich eine Nitrophytenflur (RHn) mit Brennesseln entwickelt hat.

Die Biotoptypen sind in der Karte 1 im Anhang dargestellt.

Insgesamt wurden folgende Biotoptypen unterschieden:

Tab. 1: Biotoptypen im Geltungsbereich

Code	Biototyp	§	Wertstufe
FGy	Sonstiger Graben	-	2-3
FSy	Sonstiges Stillgewässer	§	4-5
FXy	Technisches Gewässer, naturnah	-	2-4
HBy	Sonstiges Gebüsch	-	3-4
HEy	Einzelbaum	-	3
HGy	Typisches Feldgehölz	-	3
HRy	Baumreihe aus heimischen Laubbäumen	-	3
RHg	Ruderales Grasflur	-	3
RHn	Nitrophytenflur	-	2
RHr	Brombeerflur	-	3
SGe	Rasenfläche, arten- oder strukturreich	-	2-4
SGf	Urbanes Gebüsch mit gebietsfremden Arten	-	2-3
Slg	Gewerbegebiet	-	1
SVg	Straßenbegleitgrün mit Gebüsch	-	1-2
SVo	Straßenbegleitgrün ohne Gehölze	-	1-2
WTw	Entwässerter Feuchtwald mit Weiden	-	4

Code = gem. Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (LfU-SH 2024), § / LRT = Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, Lebensraumtypen (LRT) aus Anhang I der FFH-Richtlinie, naturschutzfachliche Wertstufe nach dem Orientierungsrahmen Straßenbau (OR-Wert) sowie jeweilige Fläche [m²].



Abb. 3: Gewerbegebiet (Slg)



Abb. 4: Entwässerter Feuchtwald mit Weiden (WTw)



Abb. 5: Gesetzlich geschütztes Stillgewässer (FSy) innerhalb des entwässerten Feuchtwaldes (WTw)

4 Biotopschutz

Die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ist gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Im Geltungsbereich liegt als einziges gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ein Stillgewässer (FSy) vor. Das Kleingewässer wird im Bebauungsplan als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt. Das Stillgewässer ist damit dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Zum weiteren Schutz des Stillgewässers werden die umliegenden Flächen als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Gemäß der Kreisverordnung zum Schutz von Bäumen der Stadt Neustadt in Holstein werden Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Gebieten, deren Bebauung in absehbarer Zeit zu erwarten ist, unter Schutz gestellt (Untere Landschaftspflegebehörde Kreis Ostholstein, 1981). Die erfassten flächigen Gehölzbiotope fallen nicht unter die Baumschutzsatzung. Es sind jedoch 49 Bäume betroffen, für deren Entnahme ein Ausgleich erforderlich wird. Der Ausgleich erfolgt über die Anlage von Gehölzflächen (vgl. Kapitel 5.2)

5 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

5.1 Kompensationserfordernis

Nach den Vorgaben des Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (MELUR-SH et al. 2012) ist bei der Bemessung des Kompensationsbedarfs von Flächen mit

- allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
- besonderer Bedeutung für den Naturschutz

zu unterscheiden.

Vorliegend handelt es sich innerhalb des Geltungsbereichs überwiegend um Flächen, die nach § 34 BauGB bebaubar wären. Für diese dem Gesetz nach zulässigen Eingriffen erfolgt keine weitere Kompensationsermittlung.

In zwei Teilbereichen handelt es sich jedoch um Flächen, die nach § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen sind. In diesen von Gehölzen bestandenen Flächen erfolgt nachfolgend eine Eingriffsbilanzierung.

Bei den flächigen Gehölzen handelt es sich um Flächen mit **besonderer Bedeutung für den Naturschutz**. Bei diesen ist bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs die Wertigkeit des betroffenen Biotoptyps zu berücksichtigen, um den Verlust von Arten und Lebensgemeinschaften zu kompensieren. Der zu Grunde legende Faktor liegt dabei zwischen 1 für kurzfristig wiederherstellbare Funktionen und Werte und 3 für nur langfristig wiederherstellbare Werte (z.B. Altholzreiche Wälder).

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde eine der Teilflächen als Feuchtwald mit Weiden (WTw) angesprochen (vgl. Karte im Anhang). Vor dem Hintergrund, dass die untere Forstbehörde in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen hat, dass ihre Belange nicht betroffen sind, handelt sich nicht um Waldflächen im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Waldgesetzes. Bei der zweiten Teilfläche handelt es sich um ein Sonstiges Feldgehölz (HGy) und Sonstiges Gebüsch (HBy) (Abb. 6).

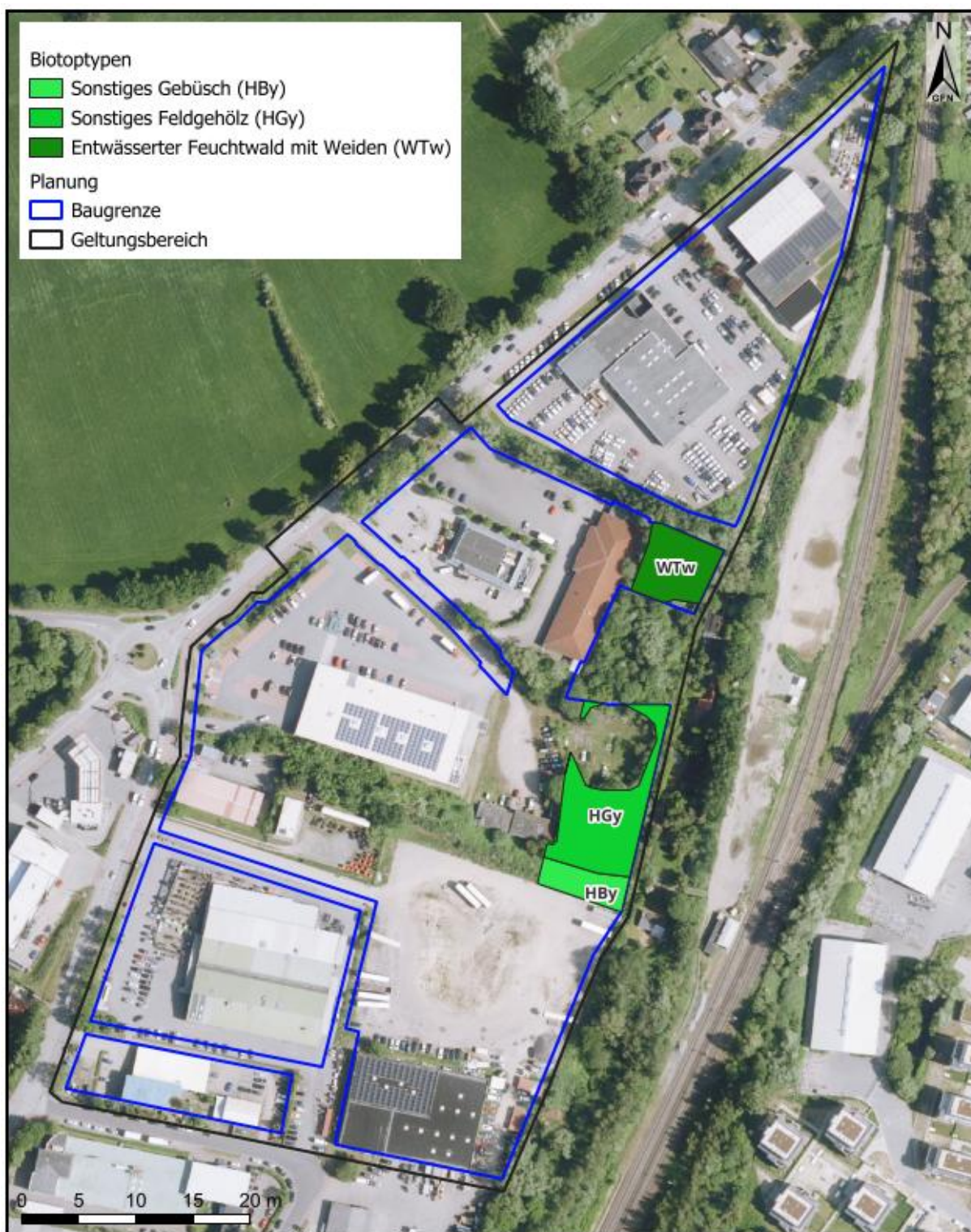


Abb. 6: Gehölzeingriffe im Geltungsbereich

Vor dem Hintergrund des Innenentwicklungsgebotes sollen bestehende zusammenhängende Gehölzflächen am östlichen Rand des Geltungsbereiches zukünftig Teil der überbaubaren Grundstücksfläche werden.

Gemäß Runderlass wird für die Gehölze der Biotoptypen HGy (Sonstiges Feldgehölz) und WTw (Entwässerter Feuchtwald mit Weiden) der Ausgleichsfaktor 1:2 angesetzt, da es sich um junge Gehölzbestände handelt. Der Biotoptyp HBy (Sonstiges Gebüsch) ist schneller

wiederherstellbar und wird daher mit dem Ausgleichsfaktor 1:1 bilanziert. In die Bilanzierung einbezogen werden alle Gehölzflächen, die innerhalb der Baugrenzen liegen.

Tab. 2: Kompensationsbedarf für Gehölzbestände mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt

Biotoptyp	Betroffene Fläche (m²)	AF	Komp. (m²)
Sonstiges Gebüsch (HBy)	505	1	505
Sonstiges Feldgehölz (HGy)	1.653	2	3.306
Entwässerter Feuchtwald mit Weiden (WTw)	930	2	1.860
Kompensationsbedarf insgesamt			5.671

Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von **5.671 m²** für Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften.

5.2 Kompensation gemäß Baumschutzsatzung

Gemäß der Kreisverordnung zum Schutz von Bäumen der Stadt Neustadt in Holstein werden Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Gebieten, deren Bebauung in absehbarer Zeit zu erwarten ist, unter Schutz gestellt (Untere Landschaftspflegebehörde Kreis Ostholstein, 1981).

Die Einzelbäume innerhalb des Geltungsbereichs, die innerhalb der GE- und SO-Flächen liegen und somit überplant werden, werden gemäß Abstimmung mit der UNB vom 18.06.2026 nach der Baumschutzsatzung bilanziert, auch wenn diese innerhalb der flächigen Gehölzbereiche liegen.

Die betroffenen Bäume gemäß Baumschutzsatzung sind Tab. 1 zu entnehmen. Geschützt sind nur Bäume, die in 130 cm Höhe vom Erdboden gemessen einen Durchmesser von mehr als 15 cm aufweisen (§ 1 Abs. 3 Kreisverordnung zum Schutz von Bäumen). Damit sind 49 Bäume von der Planung betroffen.

Eine Ausgleichsberechnung gibt die Baumschutzsatzung nicht vor, auch haben die Durchführungsbestimmungen zum Knickerlass keine Gültigkeit mehr. Die UNB des Kreises Ostholstein hat zur Ausgleichsberechnung keine Vorgaben gemacht und nur darauf verwiesen, dass die zu leistenden Ersatzpflanzungen über den flächenhaft zu erbringenden Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt abgegolten werden kann. Daher entfällt eine Bilanzierung betroffener Bäume.

Tab. 3: Bäume im Eingriffsbereich gemäß Baumschutzsatzung

Nr.	Baumart		Umfang[cm]	Durchmesser [cm]
	deut. Name	lat. Name		
1	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	286	91
2	Apfel	<i>Malus domestica</i>	127	40
3	Apfel	<i>Malus domestica</i>	128	41
4	Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	121	39
5	Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	130	42
6	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	156	50
7	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	114	36
8	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	271	86
9	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	258	82
10	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	189	60
11	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	211	67
12	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	206	65
13	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	103	33
14	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	258	82
15	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	410	131
16	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	286	91
17	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	160	51
18	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	130	42
19	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	154	49
20	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	114	36
21	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	521	166
22	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	204	65
23	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	310	99
24	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	151	48
25	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	105	34
26	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	132	42
27	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	105	33
28	Pflaume	<i>Prunus cf. domestica</i>	225	72
29	Silber-Weide	<i>Salix cf. alba</i>	584	186
30	Sal-Weide	<i>Salix cf. caprea</i>	247	78
31	Sal-Weide	<i>Salix cf. caprea</i>	148	47
32	Sal-Weide	<i>Salix cf. caprea</i>	218	69
33	Sal-Weide	<i>Salix cf. caprea</i>	265	84
34	Sal-Weide	<i>Salix cf. caprea</i>	111	35
35	Sal-Weide	<i>Salix cf. caprea</i>	143	45
36	Sal-Weide	<i>Salix cf. caprea</i>	219	70
37	Bruch-Weide	<i>Salix fragilis agg.</i>	168	53
38	Bruch-Weide	<i>Salix fragilis agg.</i>	245	78
39	Bruch-Weide	<i>Salix fragilis agg.</i>	160	51
40	Bruch-Weide	<i>Salix fragilis agg.</i>	140	45
41	Bruch-Weide	<i>Salix fragilis agg.</i>	135	43
42	Bruch-Weide	<i>Salix fragilis agg.</i>	138	44

Nr.	Baumart		Umfang[cm]	Durchmesser [cm]
	deut. Name	lat. Name		
43	Bruch-Weide	<i>Salix fragilis agg.</i>	287	91
44	Bruch-Weide	<i>Salix fragilis agg.</i>	150	48
45	Bruch-Weide	<i>Salix fragilis agg.</i>	162	52
46	Bruch-Weide	<i>Salix fragilis agg.</i>	165	53
47	Bruch-Weide	<i>Salix fragilis agg.</i>	117	37
48	Bruch-Weide	<i>Salix fragilis agg.</i>	277	88
49	Bruch-Weide	<i>Salix fragilis agg.</i>	140	45

5.3 Planexterne Kompensationsmaßnahmen

Insgesamt ergibt sich ein flächiger Ausgleichsbedarf von **5.671 m²**. Der Ausgleich soll an anderer Stelle im Stadtgebiet über die Neuanlage von Gehölzflächen erfolgen. Die genaue Lage und Festsetzung erfolgt im weiteren Verfahrensschritt.

Darin ist auch der Ausgleich für Eingriffe in die gem. Baumschutzsatzung 49 geschützten Bäume subsummiert.

Auf der Ausgleichsfläche sind standortgerechte und heimische Gehölze flächig anzupflanzen, wobei im Randbereich Sträucher und im Inneren der Fläche Bäume zu pflanzen sind. Der Pflanzabstand von Bäumen beträgt mindestens 4 x 4 m und es sind mindestens 50 Bäume zu pflanzen, um den Baumverlust im Geltungsbereich auszugleichen. Bäume sind als Heister (150/200 cm) und Sträucher in der Pflanzqualität 60/100 cm zu wählen.

Sämtliche Pflanzungen sind gegen Verbiss mit einem Wildschutzzaun zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzliste:

Bäume	Sträucher
- Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	- Hasel (<i>Corylus avellana</i>)
- Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	- Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
- Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	- Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
- Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	- Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)
- Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	- Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)
- Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	- Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>)
- Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)	- Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)

6 Quellenverzeichnis

Architektur + Stadtplanung (2025): Begründung für den Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Neustadt in Holstein. Vorentwurf.

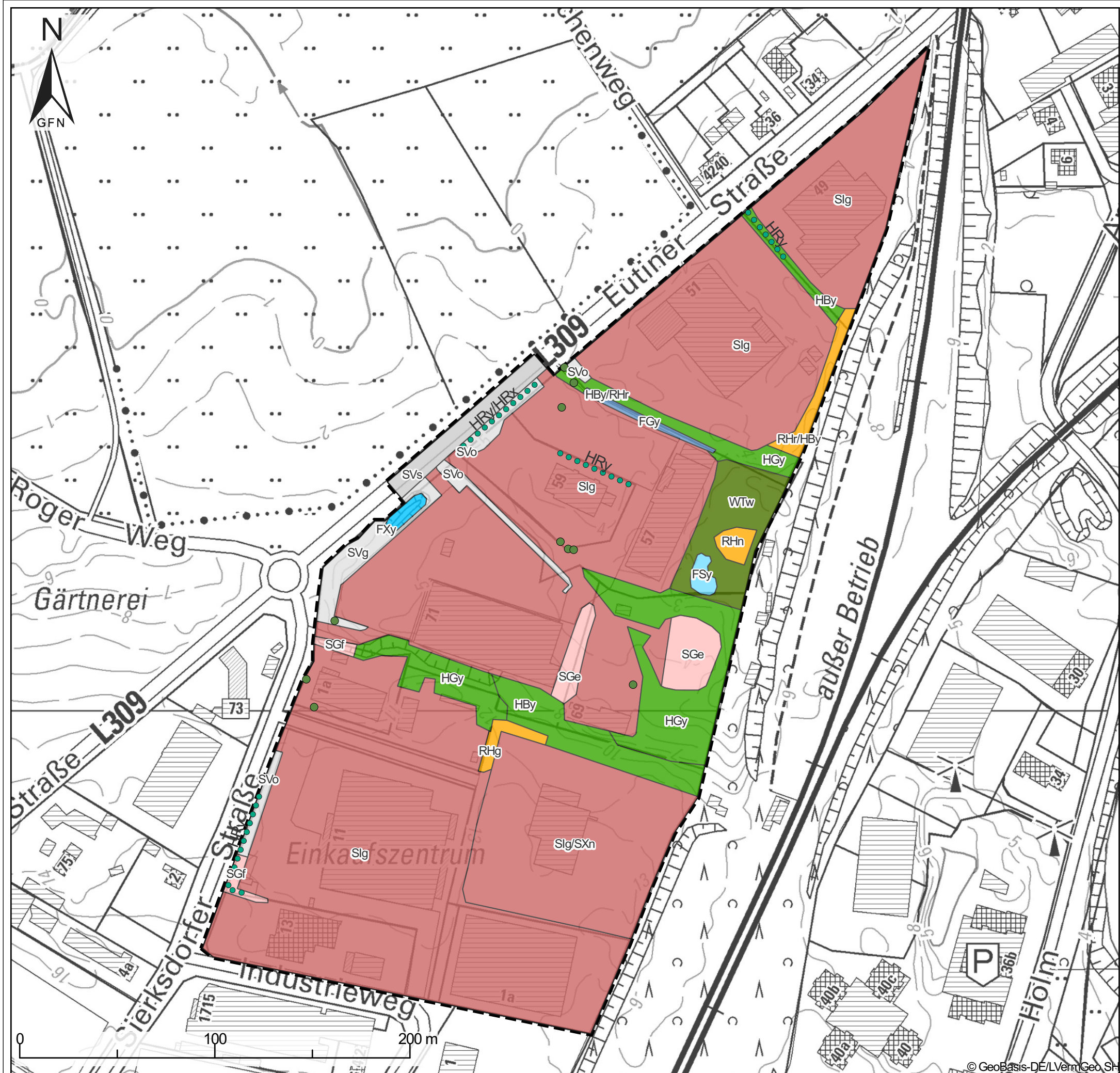
LfU-SH (2024): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotioptypen Schleswig-Holsteins mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, Version 2.2.1, korrigierte Fassung, Stand August 2024.

MELUR-SH, StK-SH, IM-SH, und MWAVT-SH (2012): Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen.

Untere Landschaftspflegebehörde Kreis Ostholstein (1981): Kreisverordnung zum Schutz von Bäumen in der Stadt Neustadt in Holstein.

7 Anhang

7.1 Biotioptypenkarte



- Geltungsbereich**
- Biotoptypen**
- Entwässerter Feuchtwald mit Weiden (WTw)
 - Sonstiges Gebüsch (HBy)
 - Sonstiges Feldgehölz (HGy)
 - Sonstiger Graben (FGy)
 - Sonstiges Stillgewässer (FSy) §
 - Sonstiges naturfernes Gewässer (FXy)
 - Ruderales Grasflur (RHg)
 - Nitrophytenflur (RHn)
 - Brombeerflur (RHr)
 - Rasenfläche, arten- oder strukturreich (SGe)
 - urbanes Gebüsch mit nicht heimischen Arten (SGf)
 - Gewerbegebiet (Slg)
 - Straßenbegleitgrün mit Gebüsch (SVg)
 - Straßenbegleitgrün ohne Gehölze (SVo)
 - Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)
 - Baumreihe aus heimischen Laubbäumen (HRy)
 - Sonstiges heimisches Laubgehölz (HEy)

Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel Stand: August 2024
§ - gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Biotope

Projekt: **Bebauungsplan Nr. 75** 26_149
der Stadt Neustadt in Holstein

Titel: **Biotoptypen**

Auftraggeber: **Stadt Neustadt in Holstein**
Kirchhofsallee 2
23730 Neustadt in Holstein

Bearbeitung:	Datum:	Name:
GFN mbH	gezeichnet: 13.05.2026	V. Pieper
Stuthagen 25	zul. geändert:	
24113 Molfsee		
Tel.: 04347/99973-0		
GFN	geprüft: 13.05.2026	S. Matern

Maßstab: 1:2.000
(in Din A3)